

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 21.04.2017 (MüABl. S. 181), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2022 (MüABl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:

„Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)“.

2. § 1 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Belegplätze (einschließlich des städtischen Mitarbeiter*innenkontingents) sind vom Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung ausgenommen. Im Fall von Belegrechten wird eine definierte Anzahl an Plätzen nach gesonderten Regelungen an Kinder vergeben, die besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 4, § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 finden keine Anwendung.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Platzkontingent“ die Worte „im Umfang von jeweils bis zu zwei Plätzen pro Gruppe“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „möglich“ die Klammerzeichen und Worte „(mehr oder weniger Plätze pro Einrichtung)“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils geltenden Fassung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils geltenden Fassung einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.“

Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 4 oder Ziffer 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10.08.2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbracht werden. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe der integrativen Plätze unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln. Die Rangstufe 1 wird Kindern des Altersbereichs bis drei Jahre beim Wechsel in den Altersbereich drei bis sechs Jahre nur zuerkannt, wenn das Kind spätestens am 01.09. bzw. bei unterjähriger Platzvergabe zum Tag des vorgesehenen Aufrückens bereits drei Jahre alt ist. Kindern, die am 01.09. zwei Jahre und zehn Monate alt sind, kann dieser Vorrang für das Aufrücken in den Altersbereich drei bis sechs Jahre bereits vorzeitig zuerkannt werden, wenn genug freie Plätze vorhanden sind, um alle anderen Kinder dieser Einrichtung mit Rangstufe 1, die am 01.09. bereits drei Jahre alt sind und damit nicht mehr im Altersbereich Kinderkrippe verbleiben können, aufrücken zu lassen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung aufgenommen ist, d. h. mit zumindest einer Platzzusage nach § 5 Absatz 3 der Satzung, und zum Zeitpunkt des Eintritts des nun angemeldeten Kindes noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.“

b) Nach Absatz 1 Ziffer 1 wird vor Ziffer 2 folgende Ziffer 1a) eingefügt:

„1a) Bonuspunkte für Dringlichkeitsstufe A

Der nach Ziffer 1 ermittelte Punktwert kann bei Vorliegen von Bonuspunkten überschritten werden. Zusätzliche Bonuspunkte werden nur dann, wenn Punkte nach Ziffer 1 in Anspruch genommen werden können, bei Vorliegen folgender zusätzlicher Voraussetzungen vergeben:

a) **Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung**

Der Bonuspunktwert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich nach Ziffer 1 ergeben.

10 Punkte

b) **Alleinerziehende**

Alleinerziehende im Sinne dieser Bonuspunktregelung sind Personensorgeberechtigte, die im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils gültigen Fassung, alleinerziehend sind.

Alleinerziehende im Sinne der Satzung sind Personensorgeberechtigte, die ohne Partner nach § 7 Abs. 3 SGB II mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein. Das Zusammenwohnen mit einem weiteren volljährigen, aber noch unter 25-jährigen Kind lässt die Eigenschaft, alleinerziehend zu sein, nicht entfallen.

Die Voraussetzung muss bis zum Zeitpunkt des Eintritts fortbestehen. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn die Alleinerziehenden-Eigenschaft zum Eintrittszeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

20 Punkte“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Entscheidung sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird oder wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grundes und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.“

c) Dem Absatz 6 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Buchung wird festgelegt, ob das Kind an der Verpflegung teilnimmt, sofern diese bei der betreffenden Besuchsart angeboten wird. Bei Hortplätzen und Plätzen des Altersbereichs Schulkinder kann dann, wenn dies im Rahmen spezieller Buchungsmöglichkeiten vorgesehen ist, festgelegt werden, an wie vielen Tagen pro Woche das Kind am Essen teilnimmt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Ziffer 6 folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten und das Vertrauensverhältnis durch wiederholtes Verhalten der Personensorgeberechtigten derart beeinträchtigt ist, dass der Betrieb massiv gestört wird und/oder es den Beschäftigten und/oder den Kindern der anderen Eltern oder den anderen Eltern nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen. Voraussetzung ist, dass alle mildereren Mittel, insbesondere auch die Reduzierung des Kontakts zu den Personensorgeberechtigten auf das zur Wahrnehmung der Betreuung absolut erforderliche Mindestmaß, ggf. einschließlich etwaiger Hausverbote, nicht ausreichend sind,“

b) Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zur Optimierung der Gruppenstruktur, z. B. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten oder zur dauerhaften Verbesserung der Zuschusssituation für die Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.“

d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird „Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 oder Absatz 2“ und „Abs. 2“ wird ersetzt durch die Worte „Absatz 3“.

f) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Absatzes 3 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der*dem Vorgesetzten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 das Referat für Bildung und Sport/KITA.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 28.02.2025 in Kraft.